
Aufruf zur Einreichung von Projektkonzepten für Projekte des Europäischen Sozialfonds - ESF Operationelles Programm 2014 -2020

Investitionspriorität:

3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

Die Landesstellen des Sozialministeriumservice planen die Umsetzung der Berufsausbildungsassistenz in den Regionen und rufen geeignete Projektträger auf, ein Konzept zur Umsetzung einzureichen.

Die Einreichung erfolgt in den jeweiligen Landesstellen des Sozialministeriumservice gemäß den auf den Webseiten des Sozialministeriumservice (www.sozialministeriumservice.at) und des ESF (www.esf.at) veröffentlichten Call-Paketen.

1 ZWIST: Sozialministerium Sektion IV

2 Name des Calls: Berufsausbildungsassistenz

3 Art des Calls

1-stufiger Call 2-stufiger Call Offener Call

Anmerkung:

2-stufiger Call: In der 1. Phase sind lediglich Konzepte vorzulegen. Nach der Bewertung in der 1. Phase wird ein Projekt eingeladen, ein Förderansuchen zu übermitteln. Die Bewertung des Förderansuchens erfolgt in der 2. Phase.

4 Auswahl des Projekttypus

Einzelprojekt Einzel-und Netzwerkprojekt

5 Link zu zusätzlichen Erläuterungen bzw. Vorlagen:

www.neba.at/berufsausbildungsassistenz

6 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

3.1 (4.6 Burgenland) Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs

Maßnahme

Mit der „Ausbildungsgarantie“ soll sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung erhalten. Das Sozialministerium/Sozialministeriumservice bietet zahlreiche Unterstützungsleistungen für Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, die über eine (Aus-) Bildungsberatung hinausgehen und auch individuelle Sozialberatung, Begleitung und Case Management umfassen. Von den Assistenzleistungen profitieren vor allem Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule abzubrechen oder keinen Abschluss bzw. keinen Ausbildungsplatz zu erlangen.

Spezifisches Ziel

Benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Entwicklungs- bzw. Vermittlungshemmnissen soll durch geeignete Angebote der Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung ein erfolgreicher Abschluss der gewählten Ausbildung ermöglicht werden. Dadurch soll für diese Personen ein Rahmen für eine längerfristige Eingliederung in den Regelarbeitsmarkt geschaffen werden.

Geplante Zielgruppe/n

Jugendliche - Mädchen und Burschen - mit Behinderung, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen

Jugendliche mit Migrationshintergrund

Jugendliche bis 19 Jahre am Übergang Schule-Beruf

Junge Erwachsene

Außerschulische Jugendliche (zB. NEETs)

Unternehmen, die Jugendliche mit Behinderung oder Beeinträchtigung einstellen

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zugänge zur BAS sind vielschichtig. Die Jugendlichen werden häufig vom Jugendcoaching (zumindest der Stufe 2) oder von der (Jugend)Arbeitsassistenten an die Berufsausbildungsassistenten zugewiesen. Weitere zuweisende Stellen können auch AMS, Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Landesschulrat, insbesondere durch

Unternehmen, Kinder- und Jugendhilfe etc. sein. In jedem Fall (ausgenommen Wechsel) muss vorab eine Abklärung durch das Jugendcoaching (zumindest der Stufe 2) im Rahmen seiner Gatekeepingfunktion erfolgen (zu den Voraussetzungen der Zuweisung zur Berufsausbildungsassistenz siehe 7.1.4).

Geplante Instrumente

Jugendcoaching	<input type="checkbox"/>
Produktionsschule	<input type="checkbox"/>
Berufsausbildungsassistenz	<input checked="" type="checkbox"/>
Arbeitsassistenz für Jugendliche	<input type="checkbox"/>
Jobcoaching	<input type="checkbox"/>

Plan-Indikatoren aus dem Operationellen Programm

Indikator	Einheit	Zielwert lt. OP (2023) Ö-weit
Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)	Zahl	1.300
Jugendliche mit nicht-deutscher Erstsprache (BMASK)	Anzahl der Personen	24.000 (Burgenland: 240)
Unter 25-jährige, die an Maßnahmen des BMASK teilnehmen	Anzahl der Personen	80.000 (Burgenland: 1.600)

Barrierefreiheit

Ein barrierefreier Zugang zu allen geplanten Maßnahmen ist darzustellen (Definition siehe Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, S. 232).

Gender

Der gendergerechte Zugang zu einem Projekt / zu den Projekten ist darzustellen.

7 Inhaltliche Angaben zum Call

7.1 Kurzbeschreibung des Callinhalts

7.1.1 Hintergrund

Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshemmnissen in das Berufsleben kann

1.) am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit längere Lehrzeit vereinbart werden (§ 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz, BAG bzw. gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft), oder

2.) in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden (§ 8b Abs. 2 BAG bzw. gemäß den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

In beiden Fällen bietet die Berufsausbildungsassistenz (BAS) jene Unterstützung und Betreuung, die notwendig ist (siehe auch § 8b Abs. 6 BAG bzw. die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zur Berufsausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft).

7.1.2 Ziele und Strategien

Das Angebot der Berufsausbildungsassistenz orientiert sich an der Zielsetzung, für Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Vermittlungshemmnissen eine nachhaltige und umfassende Teilnahme am so genannten Regelarbeitsmarkt zu eröffnen. Die Umsetzung dieses Auftrages basiert auf folgenden Grundlagen:

- Einzelfallbezogene Arbeit: passgenaues Begleitungsangebot je nach Einzelfall, hohes Maß an Flexibilität bei der Angebotsgestaltung.

- Sinnvolle Koordination von Maßnahmen und Angeboten: Orientierung an der individuellen Bedarfslage der teilnehmenden Personen unter Berücksichtigung der regionalen Angebotsstrukturen (d. h. an den im Lebensumfeld auffindbaren und nutzbaren Ressourcen).
- Sensibilisierungsarbeit: Diversity Management inklusive Gender Mainstreaming
- Empowerment: Förderung der Selbstaktivität und Selbstwirksamkeit, Kooperation im Ausbildungsprozess, Respekt vor der Person des/der anderen und seinen/ihren Bedürfnissen, Wertschätzung von persönlichen Fähigkeiten.

Während der gesamten Ausbildungszeit werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen von den MitarbeiterInnen der Berufsausbildungsassistenz begleitet und unterstützt. Das Engagement beginnt spätestens beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die BAS hinsichtlich der Formalitäten in der Abwicklung unterstützt und somit die Firmen entlastet. Sehr häufig jedoch fällt der Beginn einer Teilnahme in die Wochen vor den Beginn des Lehr – bzw. Ausbildungsverhältnisses (Gatekeeping-Funktion Jugendcoaching) und bewirkt dadurch auch zeitlich befristete Parallelbegleitungen innerhalb von NEBA Angeboten (Jugendcoaching, Produktionsschule, Arbeitsassistenz – maximal bis zu 3 Monate sowie JC – die Fristen ergeben sich aus der begrenzten Dauer an sich).

Während der Ausbildung wird auf regelmäßigen Kontakt zur Ausbildungseinrichtung und zur Berufsschule geachtet, um etwaige auftretende Probleme oder Schwierigkeiten bereits frühzeitig wahrnehmen und beheben zu können.

So ist gewährleistet, dass die BAS in Krisenzeiten vor Ort ist und den Betrieb/die Ausbildungseinrichtung unterstützt. Die Berufsausbildungsassistenz kann den Auszubildenden auch bei der Bewältigung des Erlernens der Ausbildungsinhalte durch Organisation von Lernhilfen während des Berufsschulbesuches bzw. zwischen den Berufsschulturnussen helfen. Im Bedarfsfall bindet die BAS zusätzlich Jobcoaches ein, die im Betrieb die AusbilderInnen vor Ort unterstützen.

In der kritischen Phase des Ausbildungsabschlusses übernimmt die BAS die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) bzw. die Organisation der Abschlussprüfung (AP) bei einer Teilqualifizierung. Je nach Beendigungsart bzw. Ergebnis kann auch hier wieder die Einbindung und Parallelbegleitung anderer NEBA Angebote sinnvoll sein.

7.1.3 Maßnahmen und Aktivitäten

Die Berufsausbildungsassistentinnen und –assistenten haben im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der Ausbildungswege gemäß Punkt 7.1.1 anvertraut sind, mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Konkret umfassen diese Aufgaben insbesondere:

- Die Koordination und Vernetzung mit VertreterInnen von Lehrbetrieben, besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Schulbehörden erster Instanz und SchulerhalterInnen sowie von sonstigen für die Ausbildungswege gemäß Punkt 7.1.1 relevanten Einrichtungen,
- generelle Information über die Ausbildungswege gemäß Punkt 7.1.1,
- Unterstützung in behördlichen Angelegenheiten,
- Begleitung und Unterstützung des/der Auszubildenden bei Lehrgängen zur Berufserprobung bzw. bei Arbeitstrainings zur Orientierung und Vermittlung sowie gemeinsame Reflexion (in Einzelfällen, in der Regel liegt diese Aufgabe beim Jugendcoaching und der Arbeitsassistenz),
- Information über fördernde Stellen,
- Sensibilisierungsarbeit,
- Prozessverantwortung bei der Ausbildungsplatzsuche,
- Krisenintervention.

Im Zuge der Begleitung der Jugendlichen sind insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Die Festlegung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes der Ausbildungswege gemäß Punkt 7.1.1 mit den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und der SchulerhalterInnen sowie laufende Beobachtung und bei Bedarf Anpassung der Ausbildungsinhalte und des Zeitraumes,
- die Organisation der Lernbegleitung und der pädagogischen Begleitmaßnahmen im Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der auszubildenden Person, wobei Einschränkungen durch tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder zu vermeiden sind,

- die Organisation der Begleitung am Ausbildungsplatz und die Unterstützung der lehrausbildungsberechtigten Personen,
- die Organisation der Begleitung der auszubildenden Person im Betrieb nach individuellem Bedarf,
- die Organisation von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz und in der Berufsschule,
- die Dokumentation der Lernschritte während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses,
- die Einholung der verbindlichen Erklärung des Sozialministeriumservice über die Durchführung von Berufsausbildungsassistenz zur Eintragung des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages gemäß § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz (BAG).

Die Berufsausbildungsassistenz kann in folgende Phasen eingeteilt werden:

- Betreuungsbeginn – Kontaktphase und Zuweisungsprocedere

Vor Beginn eines Ausbildungsweges gemäß Punkt 7.1.1 bietet die BAS ein Informationsgespräch im zukünftigen Lehrbetrieb an, um alle Fragen rund um die Ausbildung bereits im Vorfeld zu klären. Zum Kennenlernen der Jugendlichen und zur Wissensweitergabe sind Übergabegespräche mit dem Jugendcoaching bzw. der Arbeitsassistenz, den Jugendlichen und ev. den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung verpflichtend vorgesehen. Ebenfalls im Vorfeld eines Ausbildungsweges gemäß Punkt 7.1.1 wird die Möglichkeit einer Förderung des gegenständlichen Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses durch das AMS abgeklärt.

Vor bzw. zu Beginn einer Teilqualifikation (TQ) werden die individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb, den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung sowie mit Schulbehörde erster Instanz/Schulerhalter geplant und festgelegt. Grundlage dafür ist das jeweilige Berufsbild, das an die individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten angepasst wird.

Vor bzw. mit Beginn einer TQ wird ein Erstkontakt zu den Berufsschulen hergestellt, um die individuelle Beschulung zu planen und festzulegen. Dafür gibt es persönliche Gespräche zwischen BAS und den zuständigen Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Berufsschulen. Für das Festlegen der individuellen Ausbildungsinhalte und -ziele in der TQ ist ein vorangehender Lehrgang zur Berufserprobung (maximal 4 Wochen) im zukünftigen Ausbildungsbetrieb empfehlenswert.

- Laufende Begleitung – Umsetzungsphase

Während der Begleitung im Lehr- oder Ausbildungsbetrieb finden nach individuellem Bedarf regelmäßige Kontakte mit den Personalverantwortlichen bzw. mit den unmittelbar Vorgesetzten und Vor-Ort-Besuche statt. Zudem gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit den Berufsschulen.

- Abschlussphase

Wenn die gesamte Ausbildung durchlaufen wird, ergibt sich folgender Unterschied zwischen dem Abschluss bei der Verlängerten Lehre und der Teilqualifikation:

Bei Verlängerter Lehre beschränkt sich die Aufgabe der BAS – neben der allgemeinen Unterstützung des/der Jugendlichen im Rahmen der Vorbereitung auf die LAP - auf die Organisation der Nachhilfe oder bei vorzeitigem Antritt zur Lehrabschlussprüfung auf die Unterstützung dabei. Andernfalls laufen die Prüfungen geregelt nach dem Vorgang wie bei allen Lehrabschlussprüfungen.

Bei der TQ Abschlussprüfung ist die BAS schon bei der Organisation des Prüfungstermins und der Beschreibung der Prüfungsinhalte im Austausch mit den Berufsexpertinnen und -experten involviert und bei der Prüfung im jeweiligen Lehrbetrieb anwesend (§ 8b Abs. 6 und 10 BAG).

7.1.4 Zielgruppe

Für einen Ausbildungsweg gemäß Punkt 7.1.1 kommen Personen gemäß § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz (BAG) sowie Jugendliche, welche dem Personenkreis gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, in Betracht, wobei die Zugehörigkeit dieser Personen zur Zielgruppe jedoch nur dann gegeben ist, wenn das Ergebnis eines durchgeführten Jugendcoachings (zumindest der Stufe 2) ein Angebot zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) vorsieht.

Laut Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung wird die Altershöchstgrenze der Zielgruppe mit der Vollendung des 24. Lebensjahres (= 24. Geburtstag) zu Beginn eines Ausbildungsweges gemäß Punkt 7.1.1 definiert. Darüber hinaus kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen, die auch im

jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu genehmigen sind, eine Begleitung von Personen über 24 Jahre durch die BAS erfolgen.

Eine weitere Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist das Vorliegen einer Bestätigung des AMS nach § 8b Abs. 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG), wonach das AMS die betreffende Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz (BAG) vermitteln konnte. Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist kein Vermittlungsversuch durch das AMS und kein vorangegangenes Jugendcoaching erforderlich. Es genügt in diesem Fall eine Bestätigung durch die Berufsausbildungsassistenz, dass die von der betreffenden Person begonnene Ausbildung in der regulären Form voraussichtlich nicht abgeschlossen werden kann.

7.1.5 Schnittstellen und Kooperationen

Die KooperationspartnerInnen der BAS sind vielfältig und kommen aus sehr unterschiedlichen Bereichen. Grundsätzlich kommt dem Wissens- und Übergabemanagement eine große Bedeutung in und zwischen den Angeboten des Netzwerks Berufliche Assistenz, aber auch mit externen Stakeholdern zu.

So wurde bei Übergaben zwischen den Angeboten des Sozialministeriumservice die Weitergabe von Informationen über TeilnehmerInnen eindeutig und verpflichtend geregelt (unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten –wie z. B. dem Kompetenzenprofil- an Dritte).

7.1.6 Maßgebliche Vorgaben / Dokumente

- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching, in der jeweils geltenden Fassung (Download unter www.sozialministerium.at)
- Umsetzungsregelungen Berufsausbildungsassistenz (Anlage 02_BAS)
- Allgemeiner Vertragsteil für Förderungsverträge des Sozialministeriumservice (Anlage 03_BAS_üPS)
- Muster Besonderer Vertragsteil für Förderungsverträge des Sozialministeriumservice im Zusammenhang mit der Berufsausbildungsassistenz (Anlage 04_BAS)

7.2 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Förderungswerber muss Folgendes beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232ff)
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 230f)
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung (Erläuterungstext: Operationelles Programm Beschäftigung 2014-2020, Seite 232)

7.3 Ort der Leistungserbringung

Das Umsetzungsgebiet ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket (Anlage 01_BAS) zu entnehmen.

8 Formale Angaben zum Call

8.1 Rechtsgrundlagen

Die Umsetzung des Projektes/der Projekte wird aus Bundesmitteln und Mitteln des ESF finanziert, und es gelten folgende Rechtsgrundlagen der Förderung:

- Operationelles Programm 2014-2020, Beschäftigung Österreich (Download unter www.esf.at),
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. II Nr. 22/1970, idgF,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds,
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Europäischen Sozialfonds,

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014,
- Sonderrichtlinie berufliche Integration und maßnahmenspezifische Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (Download unter www.sozialministerium.at),
- Richtlinie NEBA – Angebote des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ – Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching (Download unter www.sozialministerium.at),
- Sonder-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020,
- Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung – Teil I: Projektförderungen (Download unter www.sozialministeriumservice.at),
- Administrativen Umsetzungsregelungen zu den Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Download unter www.sozialministeriumservice.at),
- Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“ durch die Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen und die projektverantwortlichen Förderungsstellen (Download unter esf.at).

8.1.1 Abweichung von den geltenden Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums

Die Rechtsgrundlage bilden neben den übrigen unter Pkt. 8.1 genannten Grundlagen die „Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung – Teil I: Projektförderungen“ in der geltenden Fassung mit folgenden Abweichungen:

1. Neufestlegung der Restkostenpauschale (siehe unter Pkt. 9.1 „Abrechnungsstandard“)

2. Neuregelung betreffend die Leitungsfreistellung:

Projektmitarbeiter/innen, die mit Leitungsaufgaben betraut sind, gebührt eine Leitungsfreistellung beginnend mit 3 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Ausmaß von 0,3 VZÄ. Die Leitungsfreistellung ist für jedes zusätzliche VZÄ dahingehend zu aliquotieren, dass sie bei 10

VZÄ 1,0 VZÄ beträgt. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in Ausnahmefällen unter Angabe der dafür maßgebenden Gründe zulässig. Bei weniger als 3 VZÄ ist eine Leitungsfreistellung nicht vorzunehmen. Für die Berechnung der für das Ausmaß der Leitungsfreistellung maßgebenden VZÄ sind als Bemessungsgrundlage die Schlüsselkräfte und das Leitungspersonal heranzuziehen, nicht hingegen Verwaltungs- und Honorarkräfte.

8.2. Bewerbungsgemeinschaften

Zusammenschlüsse von Projektträgerorganisationen zu einer juristischen Person sind im Rahmen der Bewerbung zulässig. In diesem Fall ist eine Kontaktperson für die gesamte Bewerbungsgemeinschaft namhaft zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein Fördervertrag abgeschlossen wird.

8.3. Angaben zum Verfahren

Auskünfte: Auskünfte zum Call können schriftlich eingeholt werden. Entsprechende Anfragen sind an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu richten.

Abgabe der Unterlagen: Die Konzept-Vorlage zum Call ist verbindlich zu verwenden, das eingereichte Konzept sollte die maximale Seitenanzahl von 30 Seiten nicht überschreiten (ohne Anhänge). Das Projektkonzept mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen ist im Original inklusive einer elektronischen Form (USB) spätestens bis zum 15. September 2016, 12 Uhr an die jeweilige Landesstelle des Sozialministeriumservice zu übermitteln.

Hearing: Das Sozialministeriumservice behält sich vor, eine oder mehrere Projektträgerorganisation/en im Rahmen des für die Bewertung der einlangenden Konzepte vorgesehenen Zeitraums zu einem Hearing einzuladen.

Im Falle einer Zusage ist das Förderansuchen in elektronischer Form in der Projektförderapplikation des Sozialministeriumservice zu erfassen. Der gesicherte Einstieg in das sogenannte Förderportal erfolgt online über das Unternehmensserviceportal. Voraussetzung ist ein bereits bestehender Zugang der Trägerorganisation zum Unternehmensserviceportal und das Vorliegen von personifizierten Bürgerkarten für zumindest die Person(en) mit Projektverantwortung und die/den Zeichnungsberechtigte/n der Trägerorganisation.

9 Call-Budget (Österreich/5 Jahre)

ESF	39.600.000 €
Nationale Kofinanzierungsmittel	38.900.000 €
Summe	78.500.000 €

9.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung

TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden,
werden zur Kofinanzierung herangezogen

ja

nein

Restkostenpauschale gem. Artikel 14 Abs. 2 der VO 1304/2013
in Höhe von 36%

- Kosten für Verwaltungspersonal werden unter die Restkosten subsumiert und somit nicht in die Bemessungsgrundlage für die Restkostenpauschale miteinbezogen;
- Aufträge/Werkverträge (im Rahmen der direkt förderfähigen Honorarleistungen) dürfen nur mit einer Einzelperson abgeschlossen werden. Aufträge/Werkverträge über Dienstleistungen, welche mit einer Organisation abgeschlossen werden, dürfen nicht unter die direkten Personalkosten subsumiert werden.

Pauschalabrechnung gem. Artikel 14 Abs 4 der VO 1304/2013
bei geplanten Projektkosten unter € 50.000,00 exkl. Kosten für
Teilnehmerinnen (diese können nicht in Kofinanzierung
einberechnet werden); Output-oder Ergebnisdaten sind
anzugeben.

Standardeinheitskosten

10 Auswahl der Vorhaben

10.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

- Zusammenhang mit dem Operationellen Programm (siehe Punkt 6 des Calls)
 - Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
 - Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
 - Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
 - Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?
- Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call (siehe Punkt 7 des Calls)
- Übereinstimmung mit dem Ort der Leistungserbringung (siehe Punkt 7.3 des Calls)
- Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (siehe Punkt 7.2 des Calls)

10.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen.

Nachweise (max. 6 Monate alt)	Call Phase 1	Call Phase 2
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	X	
Strafregisterauszug der Geschäftsführung oder des/der Obmannes/frau	X	
Gewerberegisterauszug	X	
Satzung, Vereinsstatuten, Leitbild der Organisation		X
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger		X
Letzte aktuelle Bilanz oder Rechnungsabschluss	X	
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	X	
Rückstandsbescheinigung des Finanzamts	X	
Erfahrungen des Projektträgers – Ausgewiesene Referenz im Bereich Arbeit mit Betrieben und Schulbehörden (insb. Berufsschulen), Lehrlingsstellen, AMS und NEBA-Projekten (2 Referenzprojekte in den letzten 5 Jahren)	X	
Personalsituation, Organisationsplan des Projektträgers	X	
Detaillierter Finanzplan für das Jahr 2017 (Berechnungsgrundlage lt. Konzept-Vorlage)	X	

Berufsausbildungsassistenz)		
Darstellung vorhandener Strukturen (Vernetzung, Infrastruktur) in der Projektarbeit mit der Zielgruppe in der Region	X	

10.3 Spezifische qualitative Kriterien

Im Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 -2020 und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze festgelegt:

„Die Vorhaben in der Prioritätsachse 3/ IP 3.1 müssen am Ziel der Verringerung der Zahl der Schul- und AusbildungsabbrecherInnen und der Förderung der Inklusion in hochwertige Ausbildungen ausgerichtet sein. Dabei haben die Projekte deutlich zu machen, dass vor allem jene Gruppen gefördert werden, die mit Benachteiligungen im Ausbildungssystem zu kämpfen haben.

...

Die Leitgrundsätze für die Auswahl der Projekte im Sozialministeriumservice ergeben sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Operationellen Programms. Dabei sind insbesondere die Zielsetzung und die Zielgruppen ausschlaggebend. Alle Anträge werden hinsichtlich der Vollständigkeit und Qualität der Unterlagen beurteilt, dies umfasst u. a. die Beurteilung der inhaltlichen und organisatorischen Konzeptionierung, die Qualität des einzusetzenden Personals, den Finanzplan sowie die administrative Leistungsfähigkeit des Trägers.

Bei allen Maßnahmen muss dargelegt werden, wie der Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integriert wird und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Auch die Sicherstellung der Barrierefreiheit ist nachzuweisen.“

a.) Aus den Vorgaben des OPs werden daher folgende spezifische qualitative Kriterien abgeleitet:

	Gewichtung in %
Bewertungskriterium 1A	10
Bewertungskriterium 1C	10
Bewertungskriterium 1D	10

Bewertungskriterium 1E	5
Bewertungskriterium 2A	15
Bewertungskriterium 2B	15
Bewertungskriterium 2C	5
Summe	70

b.) Vom Sozialministeriumservice werden zusätzliche qualitative Kriterien vorgegeben:

	Gewichtung in %
Bewertungskriterium 1B	15
Bewertungskriterium 2D	5
Bewertungskriterium 3A	5
Bewertungskriterium 3B	5
Summe	30

10.4 Die spezifischen qualitative Kriterien aus 10.3.a) und die zusätzlichen qualitativen Kriterien aus 10.3.b) ergeben folgende Bewertungskriterien:

Bewertungskriterium 1: Qualität des Konzepts (Gewichtung 50%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Plausibilität des Konzepts in Bezug auf Umsetzbarkeit, Nachhaltigkeit und Darstellung der Erreichung der geplanten Aktivitäts- und Wirkungsziele	10
B	Darstellung der bestehenden bzw. geplanten Vernetzungen und Kooperationsstrukturen mit den regionalen Einrichtungen (insbesondere mit dem Schulsystem, Wirtschaftsbetrieben in der Region, Partnereinrichtungen wie dem AMS, den Lehrlingsstellen sowie den regionalen NEBA-Projekten) und Darstellung der Kommunikation mit der Förderstelle	15
C	Projektmanagement, die Darstellung der Zeit- und Ablaufplanung, des standardisierten Berichtswesens und des Qualitätsmanagementsystems	10
D	Infrastruktur, die regionale und technische Ausstattung der Projekträumlichkeiten sowie die Erreichbarkeit und Barrierefreiheit der Standorte	10
E	Darstellung der Gender Mainstreaming und Diversity	5



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



sozial
MINISTERIUM
Service

	Management Umsetzung sowie der Gleichstellungsziele im Konzept und in der Organisation	
--	--	--

Bewertungskriterium 2: Eingesetztes Projektpersonal (Gewichtung 40%)

	Beschreibung	Gewichtung in %
A	Ausbildung (formale Abschlüsse)	15
B	Erfahrung in der Jugendarbeit und in der Beratung, insb. im arbeitsmarktpolitischen Kontext	15
C	Eignung in der vorgeschlagenen Position durch berufliche Weiterbildungen	5
D	Geschlechtsspezifische Ausgewogenheit des Personals sowie Fremdsprachenkenntnisse v.a. in den Sprachen türkisch, bosnisch/kroatisch/serbisch bzw. MitarbeiterInnen mit entsprechendem Migrationshintergrund	5

Bewertungskriterium 3: Kostenplanung (Gewichtung 10%)

Beschreibung	Gewichtung in %
Der Projektantrag beruht auf einem schlüssigen und realistischen Finanzplan für das 1. Projektjahr und bietet eine hohe Kosten/Nutzen-Relation	5
Das Gesamtbudget für die Dauer des Projektes beruht auf einer nachvollziehbaren Kalkulation.	5

10.5 Finanzielle Kriterien

I.	Die Höhe der Projektkosten ist wirtschaftlich angemessen
II.	Eine aussagekräftige Finanzplanung für das 1. Projektjahr liegt vor
III.	Die Finanzierung des Vorhabens ist sichergestellt

11. Zeitplan

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.

Zeitplan 1. Auswahlprozess	Datum
Veröffentlichung	18.08.2016
Termin für die Einreichung von Konzepten	15.09.2016
Abschluss der Bewertung der Konzepte	14.10.2016
Zeitplan 2. Auswahlprozess	
Termin für die Einreichung des Förderantrags	31.10.2016
Entscheidung über den Förderantrag	15.12.2016
Ausfertigung des Fördervertrages	30.12.2016
Beginn des Projekts	01.01.2017
Ende des Projekts	31.12.2021

12. Ansprechperson

Die Ansprechperson ist dem jeweiligen regionalen Call-Paket zu entnehmen.

13. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtliche Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung aus beihilfenrechtlicher Relevanz	Erklärung
Die Förderung ist keine Beihilfe (die Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Bei der Berufsausbildungsassistenz handelt es sich um eine nicht-wirtschaftliche Dienstleistung, die als solche nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts fällt.